hatten, wurde binnen dreien Tagen Frist das Land zu räumen auferlegt, widrigensfalls sie gefänglich eingezogen werden sollten. Wer möchte aber schuldlos im Kerker schmachten!

Durch diesen ohne Urteil und Recht, selbst mit Berletzung der in des Königs eigenen Patenten vorgeschriebenen Formen ausgesprochenen Entsetzungsakt erachte ich mich meines wohlerworbenen Rechtes auf mein Amt und den damit verbundenen Gehalt noch nicht beraubt und gedenke alle mir dagegen zu Gebote stehenden Mittel gerichtlich zu verfolgen. Der Gewalt zu weichen, war ich gezwungen Solange ich aber den Atem ziehe, will ich froh sein, getan zu haben, was ich tat, und das sühle ich getrost, was von meinen Arbeiten mich selbst überdauern kann, daß es dadurch nicht verlieren, sondern gewinnen werde.

II.

Der Verfassungsstaat und die deutsche Frage.

13.

Der Bereinigte Landtag.

1847

1. Quelle: Patent vom 3. Februar 1847, betreffend Ginführung bes Bereinigten Landtages.

Funbort: Befetfammlung fur bie Ronigl. Breufifden Staaten 1847. G. 33 unb 34.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. usw., tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt unserer Regierung haben wir der Entwickelung der ständischen Berhältnisse unseres Landes stets unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott uns verliehenen königlichen Beruses, in welchem uns das zwiesache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der uns von unseren Borsahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt unseren Nachsolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen unserer Wonarchie diesenige Wirksamkeit zu verleihen, die im Einklang mit jenen Rechten und den eigentümlichen Berhältnissen unserer Wonarchie dem Baterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist.

Im Hindlick hierauf haben wir, fortbauend auf den von unseres in Gott ruhenden Herrn Baters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Berordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 beschlossen, was folgt:

1. So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern ersordern möchten, werden wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Bereinigten Landtage um uns versammeln, um für jene die durch die Berordnung über das Staatssschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu dieser uns ihrer Zustimmung zu versichern.